

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), jeweils in der gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 20. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Straßenreinigung nach Maßgabe dieser Satzung erstreckt sich auf alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).

§ 2 Durchführung der Straßenreinigung

Art und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach den Bestimmungen der "Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norderney" in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Straßenreinigung durch die Stadt

- (1) Die Stadt Norderney betreibt die Straßenreinigung innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt Norderney gem. Abs. 1 umfasst die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Parkspuren in den Straßen, die in dem Straßenverzeichnis aufgeführt sind, das der "Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung der Stadt Norderney" beigefügt ist. Sie erstreckt sich auch auf die anliegenden Gossen, mit Ausnahme der Beseitigung von Eis und Schnee.
- (3) Die Reinigungspflicht erstreckt sich bei den im Straßenverzeichnis nach Abs. 2 aufgeführten Straßen, die mit einem *) gekennzeichnet sind, nicht auf den Winterdienst und die Beseitigung von Eis und Schnee.
- (4) Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 3 Abs. 3 bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und soweit die Reinigungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 nicht einem anderen obliegt.
- (5) Soweit die Stadt Norderney die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Stadt Norderney zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung.

- (6) Jeder Eigentümer der an die in Absatz 2 genannten Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke kann den Anschluss an die öffentliche Straßenreinigung verlangen. Dem Eigentümern stehen Nießbraucher, Erbbauberechtigte Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleich.
- (7) Die Stadt kann den Anschluss einzelner Grundstücke an die Straßenreinigung versagen, wenn die Reinigung wegen der Lage der Grundstücke aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragssteller die Mehrkosten übernimmt und auf Verlagen hierfür Sicherheit leistet.
- (8) Die nach Absatz 6 Genannten sind nach Maßgabe diese Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Straßenreinigung anzuschließen und diese zu benutzen. Auf Verlangen der Stadt Norderney haben alle Anschlusspflichtigen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Durchführung der Straßenreinigung zu sichern.

§ 4

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung - einschließlich Winterdienst - der Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und Radwege, gleich ob und wie diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen wird für die in § 3 Absatz 2 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege und Radwegen getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege und Radwege und zur Schneeräumung sowie zur Eisbeseitigung in den Gossen die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümerin die Stadt Norderney ist, sofern nicht einem anderen an diesen Grundstücken eines der in Absatz 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Absätze 1 und 2 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen der Stadt Norderney eines der in Absatz 3 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

§ 5

Volle Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Für die im Straßenverzeichnis zu § 3 Absatz 2 nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung - einschließlich Winterdienst - der Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege, Gossen, Radwege und der Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie der Fahrbahn bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die

einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(2) § 4 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 6

Vertretung des Reinigungspflichtigen

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt Norderney ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Stadt Norderney ist jederzeit widerruflich.

§ 7

Eigentum am Kehricht

Der Straßenkehricht wird Eigentum der Stadt Norderney, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, in den Kehrichtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen ist. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Mit gleichem Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Norderney vom 22.12.1997 außer Kraft.

Norderney, den 20.12.2006

STADT NORDERNEY

Der Bürgermeister

Salverius